



## **Satzung - Fishing - Community ET**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **fishing-community ET** im S.G.K.V.

Er hat seinen Sitz in **Elsfleth**

und ist ein Verein im S.G.K.V. der Sportgemeinschaft Kameraden e.V. dieser ist eingetragen  
Registergericht Amtsgericht Oldenburg NZS VR 200932

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volks-Zugehörigkeit neutral.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der fishing-community ET erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der fishing-community ET setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.

#### **Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur**

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
- Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunft- Häusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
- Förderung der Vereinsjugend und des Castingsports

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft und sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
  
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
  
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer bestimmten Frist „siehe Ordnung“). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
  
5. Die Mitgliedschaft endet:  
mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).  
durch Austritt.  
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.  
Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
  
6. durch Ausschluss.  
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
  - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
  - c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - d. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
  - e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
  - f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
  
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
  
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

- IV.** Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
  - b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
  - c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörende oder von ihm gepachtete Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
  - b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (siehe Ordnungen) zu erfüllen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

  - a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
  - b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
  - c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer, dem Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder können vorgesehen werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Geschäftsführer, Vorsitzende, Schatzmeister und Stellvertreter.  
Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Geschäftsführer und der Vorsitzende überwachen die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.  
Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von (3) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Geschäftsführer, bei seiner Verhinderung durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens (3) Mitglieder, anwesend sind. Der Vorstand erlässt mit dem erweiterten Vorstand Geschäfts- Beitrags- und Gewässer- Ordnungen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außer bei höherer Gewalt verschiebt der Vorstand der Mitgliederversammlung nach hinten.  
Die Einladung erfolgt entweder per E-Mail, auf der Homepage oder durch Schrift Form an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.  
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von ...(siehe Ordnungen) Wochen (die Einladungsfrist sollte mindestens zwei Wochen betragen) und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der Geschäftsführer und im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Sportgemeinschaft Kameraden e.V., der es für Zwecke der Fischerei zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Vereinigungsgründungsversammlung am 26.09.20 in Kraft.  
Elsfleth 26.09.2020